



Umsetzung der neuen TA Luft

Die Bedeutung der TA Luft im Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Dieter Wojzischke

Dezernat 33.1

Immissions- und Strahlenschutz

Regierungspräsidium Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4758

E-Mail: Dieter.Wojzischke@rpks.hessen.de

Kassel, 19.10.2023



Inhalt

- **Einleitung**
Das Verhältnis zwischen BImSchG, 4. BImSchV und TA Luft mit Blick auf Genehmigungsverfahren
- **Genehmigungsverfahren**
Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung
 - Beratung vor Antragstellung
 - Immissionsprognosen
 - Emissionsmessungen
 - Schornsteinhöhenberechnung
- **Zusammenfassung**



§ 4 BImSchG, Genehmigung

- 1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die ... in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen ... bedürfen einer Genehmigung.

- 3) Die Bundesregierung bestimmt ... durch Rechtsverordnung ... die Anlagen, die einer Genehmigung (nach dem BImSchG) bedürfen.



4. BImSchV, genehmigungsbedürftigen Anlagen

Im Anhang 1 der 4. BImSchV sind alle Anlagen aufgeführt, die einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen.

Die Anlagen sind dort nach Branchen aufgeführt:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Wärmeerzeugung und Energie | 6. Holzverarbeitende Anlagen |
| 2. Steine und Erden, Glas, Keramik | 7. Nahrungsmittel |
| 3. Metallverarbeitende Anlagen | 8. Abfallanlagen |
| 4. Chemieanlagen | 9. Lageranlagen |
| 5. Oberflächenbehandlungsanlagen | 10. Sonstige Anlagen |

Für die meisten Anlagen werden Kapazitätsgrenzen benannt, ab der die jeweiligen Anlagen als genehmigungsbedürftig einzustufen sind.



§ 6 BImSchG, Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



§ 5 BImSchG, Betreiberpflichten

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ... beseitigt werden...
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.



§ 3 BImSchG Begriffsbestimmungen

- Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.
- Immissionen sind die auf die Umwelt einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen
- Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen
- Luftverunreinigungen sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Gerüche.



Nr. 2 TA Luft (Begriffsbestimmungen)

- Immissionen im Sinne der TA Luft sind auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter **einwirkende Luftverunreinigungen**.
- Emissionen im Sinne der TA Luft sind die von einer Anlage **ausgehenden Luftverunreinigungen**.



Immissionen und Emissionen im Sinne der TA Luft beziehen sich im Gegensatz zum BImSchG nur auf Luftverunreinigungen und nicht auf Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.



Nr. 3.1 TA Luft Genehmigungsvoraussetzungen

Eine Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nummer 4 und 5 der TA Luft.

Die Anforderungen der Nr. 5.1 bis 5.4 gelten nicht für genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit in Verordnungen zum BImSchG andere Anforderungen zur Vorsorge und zur Emissionsmessung festgelegt sind.



Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

- Erstellung und Einreichung von Antragsunterlagen
- Vollständigkeitsprüfung durch zu beteiligende Fachbehörden
- Nachforderung / Ergänzung von Antragsunterlagen
- Stellungnahme der Fachbehörden
 - ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung
 - ggf. Erörterung der Einwendungen
 - ggf. erforderliche Ergänzung der fachlichen Stellungnahmen
- Erstellung und Erteilung des Genehmigungsbescheides



Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung

- Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
- Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG
- **Beratung vor Antragstellung durch die Genehmigungsbehörde, um den Umfang der Antragsunterlagen abzustimmen und Nachforderungen zu vermeiden**
- Beauftragung eines Planungsbüros mit der Erstellung von Antragsunterlagen und der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens kann sich beschleunigend auswirken



Beratung vor Antragstellung

Der Behörde ist zur Vorbereitung auf den Beratungstermin eine Projektskizze zur Verfügung zu stellen, die das Vorhaben beschreibt und eine Aussage zu den erforderlichen Gutachten und Fachbeiträgen trifft.

- Anlagenabgrenzung und Anlageneinstufung
- Antrag nach § 8a, Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG
- zu konzentrierende Entscheidungen
- Umfang der erforderlichen Gutachten
- UVP Einstufung, Ausgangs- und Zustandsbericht etc.

Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen, prüffähigen Antrag vorzulegen.

Hinweise zu den Inhalten der einzelnen Fachkapitel liefert die „Anleitung zur Erstellung von Antragsunterlagen“ auf der Internetseite der HLNUG.



Gutachten und Fachbeiträge zur Luftreinhaltung

- **Immissionsprognose für Luftschadstoffe**
- **Immissionsprognose für Gerüche**
- Umfang der relevanten Emissionen und Emissionsbegrenzungen
- **Erforderliche Emissionsmessungen**
- Bauliche und betriebliche Anforderungen
- **Schornsteinhöhenberechnung**
- Abfallvermeidung
- Effizienter Umgang mit Energie



Immissionsprognosen

Immissionsprognose für Luftschadstoffe (inkl. Gerüche)

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft durch den Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

- Der Umfang der Ermittlungspflicht ist festzulegen
- Verzicht auf die Ermittlung von Immissionskenngößen, wegen
 - a) geringer Emissionsmassenströme
 - b) geringer Vorbelastung oder
 - c) irrelevanter Gesamtzusatzbelastung
- Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft
- Verzicht auf die Ermittlung von Immissionskenngößen für Gerüche, wenn die Emissionen der Gesamtanlage den in Abbildung 1 Anhang 7 TA Luft genannten Bagatellgeruchsstrom nicht überschreiten
- Die Ermittlung der Kenngößen für Gerüche ist in Anhang 7 TA Luft geregelt



Emissionsmessungen

Emissionsmessungen sind für alle Stoffe und Stoffgruppen, für die Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, durchzuführen.

Einzelmessungen

Sie sind nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen, wenn in Nr. 5.4 TA Luft keine kürzeren Fristen vorgesehen sind.

Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit gleicher Sicherheit auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen geschlossen werden kann.



Emissionsmessungen

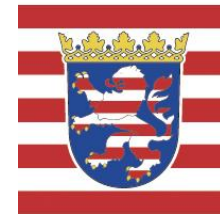
Kontinuierliche Messungen

Die Emissionen relevanter Quellen sind kontinuierlich zu messen, wenn durch die Anlage die Massenstromschwellen nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft überschritten werden.

Eine relevante Quelle liegt vor, wenn

- die Emissionen der Einzelquelle 20 % des Massenstroms der Anlage überschreiten oder
- der Massenstrom der Einzelquelle die in Nr. 5.3.3.2 festgelegten Werte überschreitet

Auch wenn die beiden o. g. Kriterien nicht erfüllt werden, ist in jedem Fall die stärkste Einzelquelle kontinuierlich zu überwachen.



Emissionsmessungen

Sonderregelungen

Bei staubförmigen anorganischen Stoffen, organischen Stoffen (Kl. I) und karzinogenen Stoffen soll bei Überschreitungen des fünffachen Massenstroms nach Nr. 5.2 TA Luft ersatzweise Gesamtstaub kontinuierlich gemessen werden.

Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung

Auf eine kontinuierliche Überwachung einer Quelle soll verzichtet werden, wenn diese

- weniger als 500 Stunden im Jahr betrieben wird oder
- weniger als 10 % zur Jahresemission der Anlage beiträgt.

Auf kontinuierliche Messungen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit gleicher Sicherheit auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen geschlossen werden kann.



Schornsteinhöhenberechnung

Nach Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein **ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung** und eine **ausreichende Verdünnung** ermöglicht werden.

1. Gebäudebedingte Schornsteinhöhenberechnung

Die nach VDI 3781 Blatt 4 (2017) ermittelte Schornsteinhöhe gewährleistet einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung.



Schornsteinhöhenberechnung

2. Schadstoffbedingte Schornsteinhöhenberechnung

Die nach Nr. 5.5.2.2 und 5.5.2.3. TA Luft ermittelte Schornsteinhöhe gewährleistet eine ausreichende Verdünnung.

- Mit BESTAL wird auch bei Überlagerung von Abgasfahnen die erforderliche Schornsteinhöhe ermittelt, die die Einhaltung der maximal zulässigen bodennahen Konzentration der jeweiligen Schadstoffe (S-Werte) sicherstellt.
- Dieser Wert ist durch den nach Nr. 5.5.2.3 TA Luft zu ermittelnden Betrag für Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände zu korrigieren.



Schornsteinhöhenberechnung

Die tatsächlich umzusetzende Schornsteinhöhe ist der höhere Wert aus den beiden Berechnungen.

Einzelfallbetrachtung bei der Schornsteinhöhenbestimmung

- Ist die Umsetzung der erforderlichen Schornsteinhöhe unverhältnismäßig,
- werden nur geringe Emissionsmassenströme emittiert ($Q/S < 10$),
- kann der S-Wert nicht eingehalten werden oder
- handelt es sich um eine großflächige Industrieanlage,

ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Bei Einzelfallbetrachtungen ist die ermittelte Schornsteinhöhe mit der Behörde abzustimmen, bevor mit diesen Werten die Ausbreitungsberechnung für die Immissionsprognose durchgeführt wird.



Zusammenfassung

- Die TA Luft definiert Kriterien für den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
- Für die Beurteilung sonstiger immissionsschutzrechtlicher Belange sind weitere Rechtsvorschriften zu beachten (z. B. TA Lärm, BImSchV)
- Die TA Luft 2021 führt nicht dazu, dass weniger Gutachten im Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.
- Nutzen Sie daher das Angebot zur Beratung vor der Antragstellung, um den Umfang der Antragsunterlagen und den Inhalt von Gutachten genau abzustimmen und Nachforderungen im laufenden Genehmigungsverfahren zu vermeiden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!